

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Klara Schedlich (GRÜNE)

vom 14. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2025)

zum Thema:

Konsulatsunterricht an Berliner Schulen

und **Antwort** vom 30. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. August 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Klara Schedlich (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23325
vom 14. Juli 2025
über Konsulatsunterricht an Berliner Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage findet Konsulatsunterricht ausländischer Staaten an öffentlichen Berliner Schulen statt und welche Zuständigkeiten ergeben sich daraus für die Schulaufsichtsbehörden des Landes Berlin?

Zu 1.: Der sogenannte Konsulatsunterricht beruht auf § 15 Abs. 3 Satz 2 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG), § 12 Abs. 3 der Grundschul-Verordnung und § 10 Abs. 5 der Sekundarstufen I-Verordnung enthalten weitere Vorgaben. Das Angebot unterliegt der Schulaufsicht.

2. Welche Melde- und Genehmigungspflichten bestehen für ausländische Konsulate oder durch diese beauftragte Lehrkräfte bei der Durchführung von Unterricht an öffentlichen Schulen im Land Berlin?

Zu 2.: Melde- oder Genehmigungspflichten sind nicht vorgesehen. Grundsätzlich entscheiden die Schulen im Rahmen der Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde und

hinsichtlich der Raumnutzung in Abstimmung mit dem Schulträger über die Wahrnehmung der Angebote Dritter.

3. In wie vielen Berliner Schulen wurde seit dem Schuljahr 2020/21 bis heute Konsultsunterricht ausländischer Staaten erfasst – aufgeschlüsselt nach Sprache und Bezirk – und wie wurde die jeweilige Durchführung von der Schulaufsicht dokumentiert?

Zu 3.: Der Muttersprachliche Ergänzungsunterricht (MEU) seitens der Auslandsvertretungen der entsprechenden Länder („Konsultsunterricht“) wurde in den Schuljahren 2020/2021 bis 2024/2025 gemäß den vorliegenden Angaben wie folgt in den Berliner Schulen angeboten. Die Angaben werden in einer jährlichen Abfrage über die Schulaufsichten erhoben.

Sprache	Bezirke	Anzahl Schulen
Schuljahr 2020/21		
Italienisch	Pankow	1
Kroatisch	Friedrichshain-Kreuzberg	1
Polnisch	Tempelhof-Schöneberg	1
Serbisch	Spandau, Tempelhof-Schöneberg	1
Türkisch	Friedrichshain-Kreuzberg, Spandau, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln, Treptow-Köpenick	33
Schuljahr 2021/22		
Italienisch	Mitte, Pankow	2
Kroatisch	Spandau, Steglitz-Zehlendorf	2
Polnisch	Spandau	1
Serbisch	Spandau	1
Türkisch	Friedrichshain-Kreuzberg, Charlottenburg-Willmersdorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg	33
Schuljahr 2022/23		
Italienisch	Mitte, Pankow	3
Kroatisch	Friedrichshain-Kreuzberg, Charlottenburg-Willmersdorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Reinickendorf	6
Polnisch	Spandau	1
Serbisch	Spandau, Tempelhof-Schöneberg	2
Türkisch	Friedrichshain-Kreuzberg, Charlottenburg-Willmersdorf, Spandau, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln, Treptow-Köpenick	31
Schuljahr 2023/24		
Italienisch	Mitte, Pankow	2
Kroatisch	Spandau, Steglitz-Zehlendorf	2
Polnisch	Spandau	1

Sprache	Bezirke	Anzahl Schulen
Serbisch	Spandau	1
Türkisch	Friedrichshain-Kreuzberg, Charlottenburg-Willmersdorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg	20
Schuljahr 2024/25		
Italienisch	Mitte, Pankow	2
Kroatisch	Spandau, Steglitz-Zehlendorf	2
Serbisch	Spandau	1
Türkisch	Friedrichshain-Kreuzberg, Spandau, Charlottenburg-Willmersdorf, Neukölln, Treptow-Köpenick	23

4. Inwieweit ist der Senatsverwaltung bekannt, ob dieser Unterricht teilweise ohne Genehmigung oder ohne Kenntnis der zuständigen Schulämter stattfindet?

Zu 4.: Der Senatsverwaltung ist nicht bekannt, dass dieser Unterricht ohne Kenntnis der zuständigen Schulämter stattfindet. Der außerhalb schulischer Räumlichkeiten stattfindende Unterricht unterliegt nicht der Genehmigung staatlicher Einrichtungen des Landes Berlin.

5. Inwiefern unterliegt der konsularische Unterricht ausländischer Staaten einer inhaltlichen oder pädagogischen Kontrolle durch Berliner Schulbehörden und wenn ja, wie wird diese Kontrolle umgesetzt?

Zu 5.: Der Konsulatsunterricht, der in den Räumlichkeiten einer Berliner Schule stattfindet, unterliegt der Schulaufsicht (siehe Frage 2). Ein Konsulatsunterricht außerhalb der Berliner Schule unterliegt nicht der schulaufsichtlichen Kontrolle. Es sind anlassbezogene Unterrichtshospitationen zur Überprüfung des Unterrichts durch die Schulaufsicht oder durch die Schulleitungen möglich.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Senatsverwaltung über Inhalte und Materialien des Konsulatsunterrichts ausländischer Staaten vor, insbesondere im Hinblick auf politische, religiöse oder ideologische Einflussnahmen?

Zu 6.: Der Senatsverwaltung liegen keine gesammelten Erkenntnisse über Inhalte und Materialien des Konsulatsunterrichts ausländischer Staaten im Hinblick auf politische, religiöse oder ideologische Einflussnahme vor.

7. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl und Qualifizierung der im Konsulatsunterricht ausländischer Staaten eingesetzten Lehrkräfte und wie wird ihre pädagogische Eignung durch Berliner Stellen überprüft?

Zu 7.: Die Auswahl und Qualifizierung der im Konsulatsunterricht ausländischer Staaten eingesetzten Lehrkräfte obliegt den Entsendeländern und wird in ihrer Verantwortung durchgeführt. Eine Qualifizierung zum Berliner Schulsystem wird seitens der zuständigen Senatsverwaltung in der Regel zu Beginn des jeweiligen Einsatzes durchgeführt.

8. Gibt es Erkenntnisse über Beschwerden oder Konflikte an Berliner Schulen im Zusammenhang mit dem Konsulatsunterricht ausländischer Staaten? Wenn ja, wurden diese durch Schulaufsicht oder Verwaltung bearbeitet?

Zu 8.: Der Senatsverwaltung liegen keine Erkenntnisse über Beschwerden oder Konflikte an Berliner Schulen im Zusammenhang mit dem Konsulatsunterricht ausländischer Staaten vor.

9. Gibt es Überlegungen, im Rahmen einer länderübergreifenden Initiative mit den Kultusministerien anderer Bundesländer eine einheitliche Regelung zum Umgang mit Konsulatsunterricht zu entwickeln oder bestehende Vereinbarungen (z. B. KMK-Beschlüsse) anzupassen?

Zu 9.: Zurzeit gibt es keine Überlegungen, im Rahmen einer länderübergreifenden Initiative mit den Bildungsministerien anderer Länder eine einheitliche Regelung zum Umgang mit dem Konsulatsunterricht zu entwickeln.

10. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um sicherzustellen, dass keine diesbezüglichen ungenehmigten Lehrtätigkeiten in Berliner Schulen stattfinden?

Zu 10.: Der in den schulischen Räumlichkeiten stattfindende Unterricht bzw. die entsprechenden Lehrtätigkeiten liegen grundsätzlich im Verantwortungsbereich der jeweiligen Schulleitungen und Schulaufsichten (siehe auch Antwort auf Frage 5.). Es sind anlassbezogene Unterrichtshospitationen zur Überprüfung des Unterrichts möglich.

11. Wie wird Konsulatsunterricht kompensiert? Gibt es ausreichend qualifizierte Lehrkräfte, die diese Aufgaben übernehmen können?

Zu 11.: Seit 2018/2019 wird das fakultative und zusätzliche Unterrichtsangebot des Erstsprachenunterrichts der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie entsprechend den Bedarfen sowie den haushälterischen und schulorganisatorischen Möglichkeiten ausgebaut. Für dieses landeseigene Unterrichtsangebot stehen zurzeit

grundsätzlich genügend Lehrkräfte zur Verfügung, abgesehen von kurzfristigen Vertretungen und Einsatznotwendigkeiten.

12. Welche Aus- und Fortbildung benötigen Lehrer*innen, die künftig in diesem Bereich unterrichten sollen, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen des Unterrichts gerecht werden?

Zu 12.: Die im Erstsprachenunterricht der SenBJF tätigen Lehrkräfte verfügen regelhaft über eine einschlägige Lehramtsausbildung. Die Lehrkräfte werden durch regelmäßige Fortbildungsmodule bei der methodisch-didaktischen Qualitätssicherung ihrer Unterrichtsarbeit unterstützt.

Berlin, den 30. Juli 2025

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie